

PH Wien | Grenzackerstraße 18 | 1100 Wien | ÖSTERREICH

An das
 Bundesministerium für Bildung
 Mail: begutachtung@bmb.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum	2017-05-12
Geschäftszahl	BMB-13.480/0001-Präs.10/2017
Geschäftsstelle	Rektorat
Bearbeiter/in	Rektorin Mag. ^a Ruth PETZ
E-Mail	office@phwien.ac.at
Tel.	+43 1 601 18-2003

Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Die Pädagogische Hochschule Wien begrüßt die Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Schaffung eines gemeinsamen Studienrechtes postsekundärer Bildungseinrichtungen (Entfall der Kooperationsklausel)
- Nachträgliche Festsetzung eines Mindestmaßes von 10 ECTS-Anrechnungspunkten für Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien in der Allgemeinbildung (Primar- und Sekundarstufe)
- Ausweitung der gesetzlichen Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Frauenförderung, Gleichstellung (z. B. Vereinbarkeit) und Antidiskriminierung

Positiv ist grundsätzlich außerdem anzumerken, dass zukünftig Bachelorstudien für weitere pädagogische Berufsfelder sowie Studienangebote für Quereinsteigerinnen und -einsteiger von den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden können sollen.

Folgende Punkte werden kritisch angesehen:

Mangelnde Verpflichtung zu Professionsbezug in Masterarbeiten

Da mit der Absolvierung des Masterstudiums ein Lehramt erworben wird, wäre aus Sicht der Pädagogischen Hochschule Wien dringend anzustreben, dass Masterarbeiten verpflichtend thematisch daran auszurichten sind.

Masterarbeiten sollten nicht nur dem Nachweis der Befähigung dienen, sich mit einem Thema wissenschaftlich selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar auseinander zu setzen. Die Bearbeitung eines Themas sollte im Hinblick auf das mit dem Masterabschluss verbundene Qualifikationsprofil **durch das Hochschulgesetz verpflichtend auch professionsorientiert** erfolgen.

Inklusive Pädagogik - Vertiefung/Erweiterung von Masterstudien (Primarstufe)

Im Hinblick auf Arbeitsaufwand und Studiendauer wären gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung eines Masterangebotes in Inklusiver Pädagogik anzustreben, welches bei 90 ETCS **sowohl** eine **Vertiefung** (z. B. in einem Förderbereich wie Kognition oder Sprachheilpädagogik) **als auch eine Erweiterung** des Altersbereichs beinhaltet.

Begründet wird dies mit der bildungsregionalen Anstellungssituation (hoher Personalbedarf im Bereich Inklusion/Sonderpädagogik), den ausreichenden curricularen Rahmenbedingungen zur qualitätsvollen Verankerung (insbesondere auch unter Einbezug einer maximalen Schwerpunktsetzung mit 80 ECTS) und den aktuellen schulischen Gegebenheiten (z. B. beruflicher Einsatz mit Förderschwerpunkt Kognition kann an einzelnen Schulstandorten sowohl die Primarstufe als auch die Sekundarstufe umfassen).

Eine Ausdifferenzierung des Masterangebots hinsichtlich Vertiefung oder Erweiterung steht einer breiten Qualifizierung im Rahmen des Erststudiums und der damit gewonnenen Flexibilität in der Personalplanung der dienstgebenden Behörden entgegen.

Ausschluss von Absolvent/innen der hochschulischen Nachqualifizierung von Erweiterungsstudien für Absolvent/innen sechsemestriger Lehramtsstudien hinsichtlich Masterstudium (§ 38d)

Die vorgesehene Bestimmung des § 38d Abs. 1. und 2 schließt durch die Formulierung „Absolvent/innen von sechsemestrigen Bachelorstudien“ jene Personengruppe, welche durch den Lehrgang für hochschulische Nachqualifizierung den Bachelor of Education erworben hat, vom Absolvieren eines Masterstudiums aus. Eine entsprechende Adaptierung wäre anzustreben, um die Gleichwertigkeit des akademischen Grades „Bachelor of Education“ sicherzustellen.

Zusätzlicher Studienaufwand für Absolvent/innen von Pädagogischen Akademien (3-jährige Lehrämter) beim Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen (§ 38d)

In den Erläuterungen zu § 38d wird festgelegt, dass der Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung (z. B. für einen weiteren Unterrichtsgegenstand in der Sekundarstufe Allgemeinbildung), zuvor/parallel die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung des Bachelorstudiums (auf ein achtsemestriges Lehramtsstudium) voraussetzt.

Daraus ergibt sich, dass Absolvent/innen von Pädagogischen Akademien für eine zusätzliche Lehrbefähigung im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung zusätzlich zum Arbeitsaufwand für das weitere Unterrichtsfach (100 ECTS), weitere 60 ECTS zur Erweiterung ihres bestehenden (3-jährigen) Lehramtsstudiums leisten müssen.

Da mit dem 3-jährigen Studium ein dienstrechtlich gültiges Lehramt erworben wurde, ist aus Sicht der Pädagogischen Hochschule Wien von einem verpflichtenden Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums abzusehen.

Anerkennung des Lehramtes für Sonderschulen im Hinblick auf Erweiterungsstudien für Absolvent/innen sechsemestriger Lehramtsstudien

In den Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zu § 38d wird darauf abgestellt, dass „im Bachelorstudium, im Erweiterungsstudium und im darauf aufbauenden Masterstudium dasselbe Lehramt zu wählen ist“.

Für Absolvent/innen von Bachelorstudien oder dreijährigen Lehramtsstudien an Pädagogischen Akademien, mit denen das Lehramt für Allgemeine Sonderschulen erworben wurde, ist dies im Hinblick auf die Unterteilung der PädagogInnenbildung Neu in ein Lehramt für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung nicht möglich.

Diese Bestimmung verunmöglicht in der vorliegenden Form demnach ein Erweiterungsstudium dieser Personengruppe.

Erweiterung der Bestimmungen über Lehramtsbestimmungen für Absolvent/innen anderer (Lehramts-)Studien

Mit § 38a wird die Möglichkeit eines Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Fach geschaffen. Die Bestimmung wäre um das Feld der Spezialisierungen (insbesondere Inklusive Pädagogik) zu erweitern (dzt. repliziert § 38a Abs. 1 ausschließlich auf Unterrichtsfächer).

Welche Studien als fachlich in Frage kommend zu definieren sind, wäre für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik aus Sicht der Pädagogischen Hochschule Wien gesondert festzulegen.

Nachträgliche Festsetzung des Arbeitsaufwandes für die STEOP

Die nachträgliche Festlegung der STEOP mit einem Ausmaß von 8 bis 20 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem sich die neu entwickelten Studien in (teilweise mehrjähriger) Umsetzung befinden. Da bestehende curriculare Systematiken sowie die Studienorganisation dadurch maßgeblichen Veränderungen unterzogen werden müssen und eine Steigerung der Studienqualität dadurch nicht anzunehmen ist, wäre aus Sicht der Pädagogischen Hochschule Wien davon abzusehen, insbesondere da damit eine Schlechterstellung für Studierende verbunden ist.

Freundliche Grüße

Rektorin Mag.^a Ruth Petz

Elektronisch gefertigt.